

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **I. Allgemeines**

1. Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen der GoGaS Goch GmbH & Co. KG (im Folgenden GoGaS) gelten ausschließlich diese vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Abweichende (und ergänzende) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht. Sie gelten nur, wenn und soweit sich GoGaS schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat. Auch die vorbehaltlose Bestellung oder Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

### **II. Bestellung**

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn und soweit GoGaS sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit deren Zugang an, so ist GoGaS zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt.

### **III. Lieferung und Versand**

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und/oder Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei GoGaS oder am abweichend davon bestimmten Erfüllungsort.
2. Es ist in jedem Fall die für GoGaS günstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern GoGaS nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsmaßgaben angegeben hat. Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GoGaS berechtigt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, GoGaS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder diese für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt bzw. ergeben kann, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von GoGaS gesetzten Nachfrist (oder überschreitet er einen fix vereinbarten Liefertermin), ist GoGaS berechtigt, auch ohne weitere Androhung die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die GoGaS durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. In der Unterzeichnung des Lieferscheins liegt kein Anerkenntnis der gelieferten Ware als vertragsgemäß. Das Recht, eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich GoGaS (trotz Abnahme der Lieferung) bereits jetzt vor.
7. Kommt es zu einer schuldhaften Überschreitung des fix vereinbarten Liefertermins oder zu einer Überschreitung der ggf. gesetzten Nachfrist durch den Lieferanten, ist GoGaS berechtigt, neben den in Ziffer III. 5. erwähnten Rechten eine Pönale in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Diese ist bei Geltendmachung eines konkreten Schadensersatzes statt der Leistung auf diesen anzurechnen.

#### **IV. Abwicklung der Lieferung**

1. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung durch GoGaS vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktüblicher Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der die GoGaS-Bestellnummer, die GoGaS-Artikelnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung der Mehrwegverpackung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt GoGaS sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten schriftlich oder in Textform einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
4. Allen Produkten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für GoGaS erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
5. Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem GoGaS Betriebsgelände, ist der Lieferant zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde und der Werksvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

#### **V. Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

1. Die Gefahr geht unabhängig von der vereinbarten Preisstellung bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage erst mit Eingang bei der von GoGaS angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage erst mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch

GoGaS auf GoGaS über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung der Komponenten und/oder nach den gesetzlichen Vorschriften zum Einbau/zur Vermischung auf GoGaS über.
3. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## **VI. Preise und Rechnungen**

1. Die Preise sind bindende Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von dem Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
2. Rechnungen sind GoGaS in zweifacher Ausfertigung mit separater Post einzureichen; sie müssen die GoGaS-Bestellnummer und die GoGaS-Artikelnummer enthalten.
4. Der Anspruch des Lieferers auf das Entgelt wird 45 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig oder nach Wahl seitens GoGaS nach 21 Tagen mit 3% Skonto.
5. Zahlungen durch GoGaS bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
6. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist GoGaS unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
7. Die Abtretung der Geldforderungen des Lieferanten gegen GoGaS an Dritte ist außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Factorings, welches GoGaS angezeigt werden muss.

## **VII. Sicherheit, Umweltschutz**

1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG, Reach und RoHS und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, VDMA, DVGW etc. entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten gesondert und hervorgehoben anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind GoGaS umgehend mitzuteilen.

3. Bei Lieferungen und bei dem Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

### **VIII. Import- und Exportbestimmungen, Zoll**

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.
2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 und vergleichbarer oder nachfolgender Normen auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, GoGaS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten insbesondere (aber nicht ausschließlich) gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen und russischen Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

### **IX. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand**

Bei der Lieferung von Waren, die der Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB unterliegen, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 10 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung durch GoGaS. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 10 Werktage ab Entdeckung des Mangels. Für innerhalb dieser Fristen gerügte Mängel verzichtet der Lieferant auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge.

### **X. Gewährleistung/Mängelrüge**

1. Hat der Lieferant entsprechend von GoGaS vorgegebener Pläne, Zeichnungen oder sonstiger besonderer Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.
2. GoGaS stehen unbeschadet der Regelungen dieser Ziffer X. die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. GoGaS kann als Nacherfüllung wahlweise die Beseitigung des Mangels oder – sofern es sich nicht um eine Stückschuld handelt – die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Mangelhafte Leistungen sind mangelfrei zu wiederholen.
3. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf (sofern es sich bei der Lieferung nicht um eine Stückschuld handelt) der Zustimmung durch GoGaS. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung aufgrund einer Nachbesserung nicht im Gewahrsam durch GoGaS befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
4. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann GoGaS nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

5. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche seitens GoGaS aus Sachmängeln beträgt – wenn nicht § 438 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB greift – 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer V.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.
6. Der Lieferant trägt im Falle eines Rücktritts die Kosten der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt ggf. die notwendige Entsorgung und die Kosten für diese Entsorgung.
7. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Er haftet also z. B. auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten (ohne dass eine Beschränkung darauf erfolgt). Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung bei GoGaS.
8. Erfolgt eine Rückrufaktion durch den Lieferanten, ist dieser verpflichtet, alle Kosten dafür zu tragen.

## **XI. Wiederholte Leistungsstörungen**

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist GoGaS zum sofortigen Rücktritt von allen solche Lieferungen oder Leistungen betreffenden Verträgen berechtigt.

## **XII. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln**

Der Lieferant stellt GoGaS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von dem Lieferanten gelieferten Produktes gegen GoGaS erheben, und erstattet GoGaS die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

## **XIII. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**

1. Von GoGaS zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum von GoGaS; sie sind GoGaS einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen.
2. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
3. Alle Patent-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei GoGaS.
4. Erstellt der Lieferant für GoGaS in Ziffer XIII.1. Satz 1 genannte Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von GoGaS, so gilt Ziffer XIII.1. entsprechend, wobei GoGaS mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für GoGaS unentgeltlich; GoGaS kann jederzeit die

Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand heraus verlangen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung von GoGaS einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Lieferant GoGaS seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

#### **XIV. Beistellung von Material**

1. Von GoGaS beigestelltes Material bleibt Eigentum von GoGaS und ist von dem Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von GoGaS zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von GoGaS verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von dem Lieferanten zu ersetzen. Kommt es bei dem Transport des beigestellten Materials zu dem Lieferanten oder vor Ort zu Beschädigungen an diesem Material, ist dies durch den Lieferanten GoGaS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Meldung nicht unverzüglich, ist der durch die ggf. eingeschränkte Nutzbarkeit des beigestellten Materials entstehende Verzögerung durch den Lieferanten zu vertreten.
2. Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für GoGaS. GoGaS wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht GoGaS Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

#### **XV. Geheimhaltung**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit GoGaS bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für GoGaS, insbesondere nach GoGaS Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GoGaS.
3. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der bestehenden Geschäftsbeziehung zu GoGaS werben.

#### **XVI. Aufrechnung/Abtretung**

1. GoGaS stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den einzelnen Lieferungen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB abzutreten oder sonst wie

auf Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht im Falle des Factorings der Geldforderungen des Kunden, welches GoGaS angezeigt werden muss.

3. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
4. Der Lieferant ist zur Zurückbehaltung nur wegen eigener unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Forderungen berechtigt.

#### **XVII. Schutzrechte Dritter/Datenschutz**

1. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware nicht entgegenstehen, insbesondere keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern GoGaS dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter (z. B. Urheber-, Patent- und andere Schutzrechte) in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant GoGaS hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistungsverpflichtung frei.
2. Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- und/oder verarbeitet werden.

#### **XVIII. Produktschäden**

Sofern GoGaS durch einen Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant GoGaS von solchen Inanspruchnahmen und den damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsverpflichtungen frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist.

#### **XIX. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von GoGaS. GoGaS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz oder dem Erfüllungsort in Anspruch zu nehmen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen und der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige und/oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.